

Verordnung über das Taxiwesen

vom 11. Januar 1989

Inhaltsverzeichnis

I.	Bewilligungen	Art. 1 – 9
II.	Betriebsvorschriften	Art. 10 – 13
III.	Taxifahrzeuge	Art. 14 – 17
IV.	Taxichauffeure	Art. 18 – 23
V.	Tarifbestimmungen	Art. 24 – 25
VI.	Taxikommission	Art. 26
VII.	Straf- und Schlussbestimmungen	Art. 27 – 31

Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989

Gestützt auf § 74 des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6.6.1926 erlässt der Stadtrat folgende Bestimmungen:

I. Bewilligungen

Art. 1

Bewilligungs-
pflicht

¹ Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Betriebsbewilligung des Stadtrates (Kat. A) oder des Vorstehers des Departementes Sicherheit und Umwelt (Kat. B). Diese ist persönlich und vorbehaltlich Abs.2 nicht übertragbar.

² Stirbt der Inhaber ¹⁾ einer Bewilligung oder ist er alters- oder gesundheitshalber nicht mehr in der Lage, den Betrieb zu führen, so kann die Betriebsbewilligung durch die Bewilligungsbehörde auf den Ehegatten, die Nachkommen oder, beim Vorliegen besonderer Umstände, auf eine andere Person übertragen werden, sofern diese die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllen.

Art. 2

Arten der Bewil-
ligung

¹ Die Betriebsbewilligung der Kat. A des Stadtrates berechtigt den Inhaber, ab öffentlichen und privaten Standplätzen sowie ab öffentlichem Grund Taxifahrten auszuführen.

² Die Betriebsbewilligung der Kat. B des Vorstehers des Departementes Sicherheit und Umwelt berechtigt den Inhaber, ab privaten Standplätzen sowie ab öffentlichem Grund Taxifahrten auszuführen (Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 4).

Art. 3

Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

¹ Eine Betriebsbewilligung an eine natürliche Person darf erteilt werden, wenn der Bewerber:

- a) einen guten Leumund hat,
- b) sich nicht wiederholt der Verletzung von Verkehrsvorschriften oder von Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer schuldig gemacht hat,

¹⁾ Die Verordnung verwendet geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen (gilt auch für „Chauffeur“, „Bewilligungsinhaber“, „Vorsteher“ usw.)

- c) für die Sicherheit des Betriebes und für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bietet,
- d) das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzt,
- e) sich über eine zweijährige, ununterbrochene Erwerbstätigkeit im Taxigewerbe ausweisen kann,
- f) das Geschäftsdomizil in Winterthur haben wird.

² An eine juristische Person darf eine Betriebsbewilligung erteilt werden, wenn der verantwortliche Vertreter die in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Art. 4

Stellvertretung ¹ Ist der Inhaber einer Betriebsbewilligung vorübergehend ausserstande, den Betrieb zu führen, so hat er im Falle der Aufrechterhaltung des Betriebes einen Stellvertreter zu bestimmen und diesen der Stadtpolizei zu melden.

² Stellvertreter haben die gleichen Voraussetzungen wie der Bewilligungsinhaber zu erfüllen. Erfüllen sie die Voraussetzungen nicht, so kann die Stellvertretung verweigert werden.

Art. 5

Pflichten des Bewilligungsinhabers ¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung darf die Taxis nur durch zugelassene Taxichauffeure führen lassen.

² Er hat dafür zu sorgen, dass die Chauffeure die für ihre Tätigkeit massgebenden Vorschriften einhalten.

³ Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat ferner darüber zu wachen, dass die Chauffeure die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 22 gewissenhaft führen. Die Kontrollblätter sind von ihm während eines Jahres aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen auszuhändigen.

⁴ Er hat der Stadtpolizei innert 30 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung von Bedeutung sind (Taxifahrzeuge, Adressänderungen, Wochenarbeitszeit, Ein- und Austritte von Fahrpersonal usw.).

Art. 6

Dauer Betriebsbewilligungen gelten für die Dauer der Tätigkeit im Taxigewerbe. Vorbehalten bleiben Art. 7, 11 und 29.

	Art. 7
Entzug	<p>¹ Die Betriebsbewilligung ist zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber beziehungsweise die für den Taxibetrieb verantwortliche Person die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p> <p>² Nicht oder ungenügend ausgenützte Bewilligungen können entzogen werden.</p>

	Art. 8
Anzahl der A-Bewilligungen	Der Stadtrat kann die Zahl der Betriebsbewilligungen der Kat. A auf Grund der zur Verfügung stehenden öffentlichen Standplätze und deren Grösse begrenzen.

	Art. 9
Gebühren	<p>¹ Der Stadtrat setzt die Gebühren für die Betriebsbewilligungen fest.</p> <p>² Die Gebühr wird jährlich erhoben.</p>

II. Betriebsvorschriften

	Art. 10
Standplätze	<p>¹ Der Vorsteher des Departementes Sicherheit und Umwelt bestimmt die ordentlichen Standplätze auf öffentlichem Grund.</p> <p>² Bei Grossanlässen und in Sonderfällen kann das Polizeikommando für beide Bewilligungs-Kategorien ausserordentliche Standplätze auf öffentlichem Grund bezeichnen.</p>

	Art. 11
Platzordnung und Mindestbelegung	<p>¹ Inhaber von Betriebsbewilligungen der Kat. A sind verpflichtet, die öffentlichen Standplätze mit einer den Verhältnissen genügenden Anzahl von Fahrzeugen zu besetzen.</p> <p>² Das Polizeikommando erlässt Vorschriften für eine Platzordnung und kann die Mindestbelegung der öffentlichen Standplätze festsetzen.</p> <p>³ Bewilligungsinhabern, welche die Anordnungen für eine Platzordnung oder für die Mindestbelegung der öffentlichen Standplätze nicht nachkommen, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.</p>

	Art. 12
Angebot von Taxifahrten	<p>¹ Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von funktелефonischen Aufträgen können Taxis auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, jedoch unter Beachtung der Verkehrsvorschriften.</p> <p>² Dem Chauffeur eines Taxis ist es nach Massgabe der örtlichen Signalisation gestattet, auf Begehren von Passanten anzuhalten und sie als Fahrgäste aufzunehmen.</p> <p>³ In Sichtweite von besetzten öffentlichen Standplätzen ist die Aufnahme von Fahrgästen unzulässig, ausser sie erfolgt auf vorgängige Bestellung.</p> <p>⁴ Auf unbesetzten öffentlichen Standplätzen dürfen auch Taxis der Kat. B Fahrgäste ein- und aussteigen lassen.</p>

	Art. 13
Wahl der Taxis	Die auf den öffentlichen Standplätzen abgestellten Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

III. Taxifahrzeuge

	Art. 14
Einlösungs- und Vorführungspflicht	<p>¹ Als Taxis werden nur Fahrzeuge zugelassen, welche vom Strassenverkehrsamt geprüft und abgenommen worden sind.</p> <p>² Taxis sind vor Inbetriebnahme der Stadtpolizei zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.</p>
	Art. 15
Taxuhr	<p>¹ Jedes Taxifahrzeug ist mit einer von der Stadtpolizei oder durch eine andere autorisierte Stelle kontrollierten und für den Fahrgast gut sichtbaren Taxuhr auszurüsten. Die Daten müssen während der Fahrt, auch bei Dunkelheit, gut ablesbar sein.</p> <p>² Der Inhaber der Betriebsbewilligung und die Chauffeure sind für den richtigen Gang der Taxuhr verantwortlich.</p> <p>³ Es ist untersagt, die Taxuhr zu öffnen, auf deren Gang einzuwirken, Abänderungen vorzunehmen oder Plomben zu entfernen oder anzubringen.</p> <p>⁴ Die Taxuhr wird bei der Inbetriebnahme und zusätzlich alljährlich sowie nach Reparaturen auf Kosten des Bewilligungsinhabers kontrolliert und plombiert.</p>

⁵ Weitere Kontrollen durch die Polizeiorgane bleiben vorbehalten.

Art. 16

Taxileuchte

¹ Taxis sind mit einer einheitlichen Taxileuchte auszurüsten. Diese kann bei der Stadtpolizei bezogen werden.

² Das Licht der Taxileuchte muss beim Einschalten der Taxuhr automatisch löschen.

³ Die Bewilligungsnummer ist auf der Vorder- und Rückseite der Taxileuchte anzubringen.

⁴ Der Taxi ist innen und aussen deutlich sichtbar mit dem Namen des Bewilligungsinhabers oder der Taxifirma zu beschriften.

⁵ Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, so müssen Taxileuchte und Bewilligungsnummer abgedeckt oder entfernt werden.

Art. 17

Zustand der Fahrzeuge

Die Taxifahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem, vorschriftsgemäsem und sauberem Zustand verwendet werden.

IV. Taxichauffeure

Art. 18

Chauffeurausweis

¹ Wer als Taxichauffeur tätig sein will, benötigt den Chauffeurausweis der Stadt Winterthur. Auch der als Chauffeur tätige Bewilligungsinhaber benötigt diesen Ausweis.

² Der Chauffeurausweis wird vom Polizeikommando erteilt, wenn der Bewerber:

- a) einen guten Leumund hat,
- b) im Besitze des Führerausweises für Motorwagen zum gewerbmässigen Personentransport ist,
- c) eine Prüfung bestanden hat, mit welcher seine Kenntnisse in der Stadtkunde, den Vorschriften über das Taxiwesen und den Tarifbestimmungen sowie seine Kenntnisse der deutschen Sprache geprüft werden.

³ Der Vorsteher des Departementes Sicherheit und Umwelt erlässt für die Prüfung die nötigen Vorschriften.

⁴ Der Bewerber hat, sofern er seit mehr als 6 Monaten im Besitze des Führerausweises für Motorwagen zum gewerbmässigen Personentransport ist, einen Strafregisterauszug mitzubringen.

Gültigkeit / Entzug	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Chauffeurausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung.</p> <p>² Bei Unterbrüchen von mehr als drei Monaten oder bei Aufgabe der Tätigkeit als Taxichauffeur ist der Chauffeurausweis bei der Abgabestelle zu deponieren bzw. zurückzugeben.</p> <p>³ Adressänderungen usw. sind dem Bewilligungsinhaber innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>⁴ Der Chauffeurausweis ist zu entziehen, wenn der Inhaber die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p>
Unterlagen für den Chauffeurdienst	<p>Art. 20</p> <p>Jeder Taxichauffeur hat den Chauffeurausweis, die Vorschriften über das Taxiwesen, die gültigen Tarifbestimmungen sowie einen Stadtplan mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast oder den Polizeiorganen vorzuweisen.</p>
Beförderungspflicht	<p>Art. 21</p> <p>¹ Der verfügbare und einsatzfähige Chauffeur hat Fahraufträge sofort oder auf die gewünschte Zeit auszuführen, ausser die Fahrt kann ihm aus einem beim Fahrgast liegenden Grunde nicht zugemutet werden. Zudem dürfen Fahraufträge ohne zwingende Gründe oder fehlende Einwilligung nicht an andere Taxifirmen weitergeleitet werden.</p> <p>² Der Chauffeur ist verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Wege anzufahren. Mit Einwilligung des Fahrgastes dürfen Umwege gefahren werden.</p> <p>³ Taxis, welche auf den öffentlichen Standplätzen abgestellt werden, müssen dem Publikum jederzeit zur Verfügung stehen.</p>
Fahrtenkontrolle	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Taxichauffeur muss über sämtliche entgeltlichen Fahrten eine Kontrolle führen, welche folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name des Chauffeurs, b) Datum (Tag, Monat, Jahr), c) Bewilligungs- und Kontrollschildnummer des Taxis, d) Zeitpunkt der Abfahrt und Ankunft am Fahrziel, e) Kilometerstand, f) Lade- und Bestimmungsort, g) Fahrpreis. <p>² Der Taxichauffeur hat die Fahrtenkontrolle des laufenden Tages mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuweisen.</p>

Verhalten und Verbote	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Taxichauffeur hat sich höflich und zuvorkommend zu benehmen und seinen Dienst in anständiger Kleidung und Aufmachung auszuüben.</p> <p>² Es ist ihm verboten :</p> <p>a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen, b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören, c) dem Publikum durch Zurufe oder in ähnlicher Weise den Taxi anzubieten, d) Trinkgelder zu fordern, e) ohne Einwilligung des Fahrgastes im Fahrzeug zu rauchen oder das Radio in Betrieb zu lassen, f) den Fahrgästen Waren zu verkaufen.</p>
-----------------------	---

V. Tarifbestimmungen

Tarife / Preisbekanntgabe	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt in der Tarifordnung verbindliche Höchsttarife fest.</p> <p>² Im Innern des Taxis ist der tatsächlich gehandhabte Tarif für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.</p>
Bedienung der Taxuhr	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast im Taxi Platz genommen beziehungsweise wenn sich der Chauffeur beim Auftraggeber gemeldet hat oder, sofern dies bei Vorausbestellungen auf bestimmte Zeit nicht möglich ist, vom vereinbarten Zeitpunkt an.</p> <p>² Bei Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf «Kasse» zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Wurde die Taxuhr vorher ausgeschaltet, so muss der Fahrpreis, ausgenommen bei Pauschalfahrten, nicht entrichtet werden.</p> <p>³ Tritt während der Fahrt an der Taxuhr eine Störung ein, so hat der Chauffeur die Fahrgäste unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Verzichten sie auf die Weiterfahrt, so haben sie nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so ist die Taxe durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.</p>

VI. Taxikommission

Art. 26

Kommission

¹ Der Stadtrat bildet eine Kommission zur Beratung von Fragen im Zusammenhang mit dem Taxigewerbe. Diese Kommission besteht aus Mitgliedern des Taxigewerbes und der Verwaltung sowie allfälligen anderen Organisationen, welchen nur beratende Stimme zukommt.

² Die Kommission hat das Recht, dass sie beim Erlass der Verordnung über das Taxiwesen und der darauf beruhenden Vollzeihungsvorschriften angehört wird. Sie kann sich auch zu übrigen Problemen des Taxigewerbes äussern.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstsatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

³ Die Strafbestimmungen einschlägiger kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 28

Strafbarkeit des Bewilligungsinhabers

Der Inhaber der Betriebsbewilligung und die für den Betrieb verantwortlichen Personen machen sich auch strafbar, wenn sie die Chauffeure ungenügend oder nicht richtig instruieren, deren Widerhandlungen dulden oder zu solchen anstiften.

Art. 29

Massnahmen

Bei schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können die Betriebsbewilligungen und die Chauffeurausweise entzogen werden.

Art. 30

Vollzug

Der Vollzug der Verordnung über das Taxiwesen obliegt, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Stelle zuständig ist, dem Polizeikommando. Dieses erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 31

Inkrafttreten

¹ Diese Vorschriften treten nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Sie ersetzen die Verordnung über das Taxiwesen vom 24.5.1976 und alle anderen mit ihnen in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Winterthur, den 11. Januar 1989

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: U. Widmer

Der Stadtschreiber: P. Saile

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 20. April 1989 genehmigt.

Der Stadtrat hat das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 1. August 1989 beschlossen.